



FÖRDERVEREIN FREIBAD  
MARKTGEMEINDE OBERSTAUFEN

# SATZUNG

## FÖRDERVEREIN FREIBAD MARKTGEMEINDE OBERSTAUFEN - FFMO

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Freibad Marktgemeinde Oberstaufen.

Standort des Freibads ist Thalkirchdorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Oberstaufen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch unabhängig.

### § 2. Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Marktgemeinde Oberstaufen als Trägerin des Freibads in Thalkirchdorf im Bereich Unterhalt und Betrieb und die Förderung des Schwimmsports für die Allgemeinheit.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vereinsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung des geförderten Zweckes dienen. Als Satzungszweck zählt zudem die personelle Unterstützung durch freiwillige Leistungen der Mitglieder - zur Instandhaltung und zur Steigerung der Attraktivität des Freibades (z.B. Errichtung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen) sowie durch die Ausbildung zum Rettungsschwimmer.

### § 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### § 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Aktives Wahlrecht im Verein besteht für Mitglieder ab 14 Jahren. Passives Wahlrecht für Mitglieder ab 18 Jahren.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich erfolgen, insbesondere ist auch ein online Mitgliedsantrag möglich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt die Annahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 5. Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Einzelheiten werden in der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7. Vereinsvorstand**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der gleichberechtigten Vorsitzenden je einzeln und vollumfänglich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vereinsvorstand kann sich für die Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder als Beisitzer berufen. Die Einzelheiten der Tätigkeit des Vorstands werden in seiner von ihm beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 8. Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- Erstellung der Protokolle von der Mitgliederversammlung und unterjährigen Vorstandssitzungen, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

## **§ 9. Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen sind von einem der Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist einer der Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis-zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschluss-fassung erklären.

## **§ 10. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- g) Entlastung des Vorstands.

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt: als öffentliche Einladung über das gemeindliche Mitteilungsblatt oder über schriftliche Einladungen welche per email versandt werden.

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## § 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit aller Vorsitzenden bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehende Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

## § 13. Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 14. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: (Name, Vorname, Anschrift, ggf. (wenn nötig) Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung).

## § 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Sportclub Thalkirchdorf e.V., den Skiclub Steibis – Abteilung Schwimmen und den TSV Oberstaufen – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Liquidatoren sind die Vorsitzenden als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

**Oberstaufen Thalkirchdorf den 15.03.2023**